



**Protokoll:****1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung**

18.01 Uhr Stadtrat Junghans nimmt an der Sitzung teil.

Der Ausschussvorsitzende begrüßte alle anwesenden Ausschussmitglieder und Gäste und teilte mit, dass die Sitzung für das Protokoll auf Tonträger aufgezeichnet wird, weitere Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Für alle anderen ist die nicht erlaubt. Anschließend machte er auf die fristgemäße Einladung und öffentliche Bekanntmachung aufmerksam und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Danach wurde die Tagesordnung einstimmig angenommen.

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
<b>9</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

**2. Hinweis auf den § 33 KVG LSA "Mitwirkungsverbot" zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung**

Der Ausschussvorsitzende verwies auf die Verfahrensweise zum Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung.

**3. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung gemäß § 52 (2) KVG LSA**

Der Ausschussvorsitzende gab die Abstimmungsergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung bekannt.

**4. Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 30 min.)**

Stadtrat Nössler informierte über die Begrenzung der Einwohnerfragestunde auf 30 min. Vor der Fragestellung sind der Name und die Adresse zu nennen. Fragen zu Tagesordnungspunkten der laufenden Sitzung werden entsprechend der Hauptsatzung § 13 (3) letzter Satz nicht beantwortet.

**Frau Küster aus Radis – Bürgerinitiative „Saustall“ Düben**

Warum nennt sich die Bürgerinitiative „Saustall“ Düben?

- Stadtrat Nössler antwortete, dass diese Frage nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses der Stadt Coswig (Anhalt) fällt.

Wissen die hier Anwesenden warum die Bürgerinitiative gegen die Erweiterung der Schweinemastanlage Düben kämpft?

- Stadtrat Nössler ist der Meinung, dass sich jeder im Bauleitplanverfahren und im Flächennutzungsplanverfahren mit diesem sensiblen Thema befasst hat.

Wer von den hier Anwesenden war schon einmal in dieser oder in einer ähnlichen Schweinemastanlage?

- Stadtrat Nössler gab bekannt, dass der Bauausschuss sich im Vorfeld in einer anderen Schweinemastanlage informiert hat, hier insbesondere auch über die Luftwaschanlage, welche in der Schweinemastanlage eingebaut werden soll.

Wissen Sie wie viele Schweine dort untergebracht waren?

- Herr Sonntag bemerkte, dass die besichtigte Anlage größer war als die, die von Herrn van Dijck geplant ist.

Warum lassen Sie die Mehrproduktion von Fäkalien bei einer Erweiterung von nochmals mehr als 10.000 Schweinen zu?

- Stadtrat Nössler antwortete, dass die Frage in die Zuständigkeit Landkreises Wittenberg und nicht in die der Stadt Coswig fällt.

### **Herr Brettschneider aus Grochewitz – Fragen zum Projekt Ferienpark Köselitz**

Wie weit ist die Baugenehmigung vorangeschritten, liegt der Stadt ein Antrag zur Baugenehmigung vor?

- Stadtrat Nössler teilte mit, dass der Landkreis Wittenberg die Baugenehmigungsbehörde ist.
- Herr Sonntag gab bekannt, dass derzeit keine Beteiligung der Stadt im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zum Vorhaben Ferienpark vorliegt.

Aussage der Bürgermeisterin in der Stadtratssitzung vom 30.06.2016 – Eine Baugenehmigung zu diesem Vorhaben liegt nicht vor, es besteht aber ein Baurecht. Details werden im Bauantrag durch den Betreiber festgelegt.

Was ist hiermit gemeint?

- Stadtrat Nössler erklärt, dass Baurecht (Planungsrecht) vorliegen muss um einen Bauantrag genehmigt zu bekommen. Wenn das Baurecht vorliegt, können in einem Bauantrag Details festgelegt werden. Die Details z.B. zur Ausführung legt der Bauherr fest, der Landkreis erteilt die Baugenehmigung nach den Vorgaben der Bauleitplanung nach der dann gebaut werden darf.
- Der V- E-Plan zum Ferienpark Köselitz ist nach wie vor rechtskräftig. Der Stand der damals eingereichten Baugenehmigungen ist nicht bekannt.

Wie lang ist das Baurecht gültig?

- Stadtrat Nössler gab bekannt, dass der V + E-Plan bestehen bleibt, bis er durch die Kommune aufgehoben wird.

### **Frau Pannier aus Düben – Schweineanlage Düben**

Ist die Zusammensetzung der Gülle in Deutschland anders als die in Holland?

- Stadtrat Nössler machte darauf aufmerksam, dass hier die Zuständigkeit beim Landkreis Wittenberg und dem Betreiber der Anlage liegt. Es kann sein, dass in Holland andere Gesetze / Vorschriften gelten als in Deutschland.

18.16 Uhr Stadtrat Stein nimmt an der Sitzung teil.

Wer kommt für die Trinkwasserschädigung durch Gülle auf?

- Stadtrat Nössler teilte mit, dass es Auflagen für den Betreiber gibt, wann und wo Gülle ausgebracht werden darf. Die Überwachung des Ausbringungsplans erfolgt durch den Landkreis Wittenberg.

Liegen Anträge für die Stallanlagen in Coswig vor?

- Stadtrat Nössler antwortet, dass seitens der Stadt eine Änderung der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vorgesehen ist. Es liegen der Verwaltung keine Anfragen bzw. Anträge vor.

18.20 Uhr Stadtrat Nocke nimmt an der Sitzung teil.

### **Frau Gräwert, Triftweg 34 aus Coswig – Schweineanlage Düben**

Warum haben Sie in den öffentlich ausgelegten Unterlagen nicht unmissverständlich erklärt, dass Sie mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 die Erweiterung der Anlage um das zusätzliche Marktsegment „Mastschweine-Produktion“ ermöglichen wollen und es damit zu einer deutlichen Verschiebung der unternehmerischen Schwerpunktsetzung kommt.

- Stadtrat Nössler machte darauf aufmerksam, dass die Stadt nicht für die betriebliche Nutzung der Schweinehaltung Düben verantwortlich ist, sondern durch den Bebauungsplan die planungsrechtlichen und baulichen Rahmenbedingungen z.B. die Entstehung von Gebäuden und verkehrsrechtlichen Regelungen usw. für die Erweiterung festlegt.
- Herr Sonntag informierte darüber, dass mit dem Planungsrecht der Bauleitplanung nur die planungsrechtlich max. zulässige Anzahl (Obergrenze) festgelegt wird. Wenn die einzelnen nachfolgenden Genehmigungen z.B. nach dem BImSchG – mit geringerer Tieranzahl erteilt werden, so sind diese bindend. Dies trifft auch für das Thema Größe von Kastenständen zu. Die Stadt ist dann nicht für die Überwachung zuständig.

Frau Gräwert: Stadtrat Klausnitzer erklärte sich in der Sitzung des Stadtrates vom 30.06.2016 in der Einwohnerfragestunde im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ als „befangen“.

Sieht man davon ab, dass es in Einwohnerfragestunden grundsätzlich keine Befangenheit im rechtlichen Sinn gibt, stellt sich die Frage, warum diese Befangenheit weder bei den Beschlüssen zur Änderung des Flächennutzungsplanes noch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angezeigt wurde – und diese Beschlüsse insofern als rechtswidrig zustande gekommen sind. Falls Herr Klausnitzer tatsächlich nicht „befangen“ gewesen sein sollte, bitte ich den Vorsitzenden dafür zu sorgen, dass allen Stadträten die Bedeutung der Befangenheit im Zusammenhang mit Beschlüssen ebenso wie die Problematik der dann insoweit rechtswidrig zustande gekommenen Beschlüsse noch einmal deutlich gemacht wird – ebenso wie die schwebende Unwirksamkeit solcher Beschlüsse für die Dauer von 12 Monaten und die möglichen Konsequenzen.

Warum wurde die Befangenheit von Herrn Klausnitzer weder bei Beschlüssen zum Flächennutzungsplan Düben noch bei den Beschlüssen zum Bebauungsplan angezeigt?

- Stadtrat Nössler erklärt, dass es beim Flächennutzungsplan kein Mitwirkungsverbot für Mitglieder des Stadtrates gibt. Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um eine allgemeingültige Satzung, welche für das gesamte Stadtgebiet gilt.

Frau Gräwert fordert hierzu eine schriftliche Antwort.

- Stadtrat Nössler teilte weiterhin mit, dass bei den grundstücks- bzw. maßnahmenbezogenen Beschlüssen z.B. Bebauungsplänen es sein kann, dass man durch das Mitwirkungsverbot gekennzeichnet ist und dadurch nicht an der Abstimmung teilnimmt.
- Stadtrat Klausnitzer stellt klar, dass der hier geäußerte Sachverhalt „Befangenheit“ aus dem Zusammenhang gerissen wurde. Die Befangenheit bezog sich ausschließlich auf die getätigten Äußerungen seitens der Bürgerinitiative in der genannten Einwohnerfragestunde zur Stadtratssitzung, durch welche er sich unter Druck gesetzt fühlte.

Frau Gräwert: Stadtrat Nössler sagte, laut dem Protokoll Hauptausschuss vom 12.04.2016 „dass der Stadtrat nur noch steuern kann, z.B. dass die Anlage, die jetzt unmittelbar an die bestehende Anlage gebaut werden soll, nicht am anderen Ende des Dorfes entsteht.“: Diese Äußerung ist mit den Vorgaben des § 35 Bau-gesetzbuch nicht vereinbar. Deshalb meine Frage: Wurde die damalige Äußerung des Stadtrates Nössler fehlerhaft protokolliert oder hat er damals tatsächlich den Fragesteller – Herrn Petersen - mit dieser Antwort angelogen.

- Stadtrat Nössler teilte mit, dass diese Frage schriftlich beantwortet wird.

Frau Gräwert: Im Protokoll des Bauausschusses vom 18.04.2016 steht auf die Frage nach der Anzahl der zu haltenden Schweine nach Arten differenziert, dass die Antwort des Stadtrates Nössler damals lautete, dass dies nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates steht. Diese Zahl hat keine Bedeutung in der Bauleitplanung.“: Warum wurden dann jeweils genau diese Tierhaltungszahlen bezüglich der bestehenden wie in der zu erweiternden Anlage sowohl in der Begründung zum geänderten Flächennutzungsplan wie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 ausführlich benannt?

- Herr Sonntag gab bekannt, dass für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit seiner Begründung die öffentliche Beteiligung und der Behörden stattgefunden hat. Die eingegangenen Stellungnahmen befinden sich in der Auswertung und werden danach dem Bauausschuss und Stadtrat vorgelegt. Eine Diskussion des Inhaltes der Begründung ist in der Einwohnerfragestunde nicht vorgesehen.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt wurden, schloss der Bauausschussvorsitzende die Einwohnerfragestunde.

## 5. Anträge, Anfragen und Mitteilungen

### **Straßenseitenraumgestaltung Schloßstraße**

Herr Sonntag gab bekannt, dass im Zuge der Straßenseitenraumgestaltung Schloßstraße auch der Bereich an der alten Bushaltestelle (vor Schloßstraße 47) neben dem Medizinischen Versorgungszentrum (ehem. Post) grundhaft ausgebaut werden sollte. Da hier auch Grundstücke außerhalb des Sanierungsgebietes betroffen sind, müssten hier Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Für die vorgeschriebene Anhörung im Sinne des Straßenausbaurechts ist es zu spät. Deshalb wurde der westliche Teil dieser Fläche als Anpassungsbereich mit Bepflanzung und kein grundhafter Ausbau geplant. Die Kosten werden im Rahmen der Baumaßnahme abgedeckt.

Stadtrat Junghans kritisierte die neue Parksituation in der Schloßstraße. Er ist der Meinung, dass der Anlieferungsparkplatz nicht genutzt wird. Jeder Parkplatz für Bürger ist notwendig. Auch ist der Schilderwald für den Schwerlasttransport sehr undurchsichtig und verwirrend.

Herr Sonntag wird die Anregungen / Kritik an den Fachbereich Ordnung und Sicherheit weiterleiten. Für die temporäre Beschilderung „Schwerlastverkehr“ ist der Landkreis zuständig, der die Stadt hierbei nicht beteiligt.

Nach weiteren Diskussionen ist der Bauausschuss der Meinung, dass nach Fertigstellung des Parkplatzes hinter dem Amtshaus die Parksituation neu zu beraten ist.

Stadtrat Nössler merkte an, dass die Baumaßnahme Schloßstraße noch nicht beendet ist und dass das Unkraut in den Fugen der fertiggestellten Fläche schon grünt. Wie ist hier die Pflege / Beseitigung geplant?

Herr Sonntag wird den Sachverhalt in der Verwaltung ansprechen.

Nachdem keine weiteren Anträge, Anfragen und Mitteilungen gestellt wurden, schloss der Bauausschussvorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedete die Gäste.

Coswig (Anhalt), den 08.08.2016

Nössler  
Bauausschussvorsitzender

Vetter  
Protokollantin